

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1932/33, Wintersemester

Karlsruhe, 1932

Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule
Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-294923](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294923)

Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art dienen.

Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe

Mitglied der Gemeinschaft kann jeder ehemalige Angehörige (Studierender oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 RM.

Über die Verwendung der jährlichen Einnahmen der Gemeinschaft beschließt das Kuratorium. Soweit die Not der Zeit es nicht erfordert, alle Mittel den wirtschaftlichen Einrichtungen der Studentenschaft (akademischer Mittagstisch, Freitische, Krankenkasse, Darlehen usw.) zuzuführen, werden verfügbare Beträge für Zwecke der Wissenschaft und Forschung der Karlsruher Hochschulvereinigung überwiesen.

Honorare und Gebühren

(Aenderungen bleiben vorbehalten)

I. Vorlesungshonorare

R.-M.

Jeder Studierende und Gasthörer zahlt für die Vorlesungs- oder Übungswochenstunde 3.—

Der Mindestbetrag an Unterrichtsgeld beträgt für jeden Studierenden (einschließlich der Pauschhonorare und Zuschläge s. II.) . 90.—

Für Studierende, welche die Hauptvorlesungen ihres Faches gehört und mindestens 8 Semester studiert haben, sowie die erforderlichen Übungen und Studienarbeiten zum größten Teil erledigt haben, ermäßigt sich der Mindestbetrag auf 45 R.-M. Antragsformulare sind bei der Kasse erhältlich.

Von der Bezahlung des Mindestbetrags sind befreit:

1. Studierende, welche sich zur Diplomhauptprüfung gemeldet, bereits alle für die Prüfung erforderlichen Vorlesungen und Übungen belegt und mindestens die vorgeschriebene Zeit studiert haben.¹⁾
2. Studierende, die nach Ablegung der Doktor-, Doktor-Ingenieur- oder Diplom-Ingenieurprüfung die Technische Hochschule noch zu dem Zwecke besuchen, um an einem ihrer Institute eine größere wissenschaftliche Arbeit anzufertigen.

In Fällen des Abs. 4 wird eine entsprechend abgestufte allg. Studiengebühr erhoben.

Von Studierenden der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Landeskunstschule teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie für Vorlesungen an der Hochschule.

II. Pauschhonorare

R.-M.²⁾

Bautechnische Versuchsanstalt	8.—
Versuchsanstalt für Holz, Stein und Eisen	8.—
Flußbaulaboratorium: 1 Nachmittag wöchentlich	8.—
Maschinenlaboratorium: wöchentlich 3 Stunden	8.—

¹⁾ Studierenden, die sich zur Diplomvorprüfung gemeldet haben, kann ebenfalls diese Vergünstigung gewährt werden für den Fall, dass keine für die Hauptprüfung notwendigen Vorlesungen belegt werden. Anträge sind an die Abteilung zu richten.

²⁾ Zu allen Pauschhonoraren wird ein Zuschlag von 10% erhoben.